OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Naturwissenschaften



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Diplomstudiengang

Psychologie

vom 16. Oktober 1995 in der Fassung vom 02.06.1999

Auf Grund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr.1 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschule der Polizei und zur Änderung hochschul- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.09.1997 (GVBI.LSA S. 836), i.V. mit Abschnitt III Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 21.11.1995 (MBI. LSA S. 2355), geändert durch Beschluss vom 11.06.1996 (MBI.LSA S. 1410) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis, Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anhang 1: Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften (nachfolgend: Fakultät) den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und
 - 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit eingeschlossen.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 155 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 77 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 78 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

(4) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abschließen können.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Der Prüfling kann für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung jeweils wählen, ob er die Fachprüfungen in einem Prüfungsabschnitt (Blockprüfung) am Ende des Grund- bzw. Hauptstudiums oder verteilt auf zwei Prüfungsabschnitte (Staffelprüfung) ablegt.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abzulegen.
- (4) Überschreitet der Prüfling die im Absatz 3 genannten Fristen für die Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder für die Diplomprüfung um mehr als vier Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsteile als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung (bzw. einzelne Fachprüfungen) können auch vor Ablauf der im Absatz 3 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (6) Alle Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester angeboten.
- (7) Fachprüfungen finden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan festgelegten Prüfungszeiten statt. Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung muss sich die Studentin oder der Student schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Die Termine für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (Ausschlussfrist). Für Prüfungstermine, die außerhalb

der Prüfungszeiträume stattfinden, beziehen sich die Fristen für die Bekanntgabe und für die Anmeldung auf den jeweiligen Prüfungstermin.

(8) Der Prüfling wird durch den Prüfungsausschuss über die Prüfungstermine, die bestellten Prüfenden, Ort und Zeit seiner Prüfung sowie über Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Mitteilungen an die Prüflinge ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Dabei sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss, der sich aus Vertretern der Fakultät für Naturwissenschaften, der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau zusammensetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitalied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, die im Fall der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der

Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden oder dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch das Prüfungsamt der Fakultät unterstützt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen, sofern für das betreffende Prüfungsfach mehrere Prüfende bestellt wurden. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine

unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden, dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person besteht nicht.

- (3) Der Prüfungsausschuss gibt, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, rechtzeitig die Namen der Prüfenden bekannt.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 (Satz 2 und 3) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- Prüfungsleistungen (1) Studienzeiten, Studienund in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Hochschulrahmengesetzes Geltungsbereich des werden Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Diplomprüfung Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige Vorleistungen für Praktika können auf Antrag anerkannt werden.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von der Hochschule benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Zudem kann der Prüfling von einer Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, bis zu 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden

Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - 2. das letzte Fachsemester vor der Diplomvorprüfung im Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben gewesen ist,
 - 3. wahlweise vier Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern
 - Allgemeine Psychologie I
 - Allgemeine Psychologie II
 - Entwicklungspsychologie
 - Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Biologische Psychologie,

In einem der ausgewählten Fächer ist zusätzlich zum Leistungsnachweis eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.

- 4. je einen Leistungsnachweis in den Fächern
 - Grundlagen der Neurowissenschaften (Biologie, Biochemie, Physiologie)
 - Neuroanatomie.
- 5. einen Leistungsnachweis im Prüfungsfach Methodenlehre,
- 6. je einen Leistungsnachweis in den Praktika

- Beobachtungspraktikum und
- Empiriepraktikum,
- 7. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomvorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich im Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise dem Antrag beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Wählt der Prüfling eine Staffelprüfung (siehe § 4, Absatz 2), so sind bei der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt die Fächer zu nennen, die in diesem Abschnitt geprüft werden sollen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens zur Prüfungsperiode des vierten Fachsemesters erfüllt sein. Wird die Diplomvorprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 (Punkte 3 bis 6) zum zweiten Prüfungsabschnitt einzureichen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfling wird über die Zulassung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Prüfungsanmeldung durch Aushang informiert.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 9 Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

- der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Psychologie befindet.
- (3) Ablehnende Entscheidungen werden dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

Allgemeine Psychologie I,

Allgemeine Psychologie II,

Entwicklungspsychologie,

Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,

Sozialpsychologie,

Biologische Psychologie,

Methodenlehre.

- (3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung finden als schriftliche Prüfungen (K3-180 Minuten) statt.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gestatten, gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für den Erwerb von Leistungsnachweisen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftliche Prüfung dient vor allem der Darstellung von Kenntnissen und von fachspezifischem Wissen. Die Prüfungsfragen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer erstellt, die oder der auch die Prüfungsleistungen bewertet. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel 180 Minuten. Die Verwendung bestimmter wissenschaftlicher Quellen und Hilfsmittel kann gestattet werden; die erlaubten Unterlagen und Hilfsmittel sind in diesem Fall spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt zugeben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher

Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomvorprüfung können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht möglich.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen werden in der gleichen Form durchgeführt wie Erstprüfungen. Die Bewertung "nicht ausreichend" darf in einer schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet werden.

- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für höchstens zwei Fachprüfungen der Vordiplomprüfung möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note 4,0 (ausreichend) zu bewerten.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches bzw. nach Ablauf der zulässigen Fristüberschreitung gemäß § 4 Absatz 4, es sei denn, dass vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen.
- (6) Der Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern nicht dem Prüfling wegen besonderen, von ihm nicht zu vertretenden, Gründen vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz Antrag keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn der Antrag auf eine zweite Wiederholung abgelehnt wird oder die zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird.
- (7) In einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglose Versuche, einzelne Fachprüfungen im Rahmen einer Diplomvorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 15 Zeugnis, Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffenden Fachprüfungen wiederholt werden können.

- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - 2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden oder als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - das letzte Fachsemester vor der Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben gewesen ist,
 - 4. und die in den nachfolgenden Absätzen ausgewiesenen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei Koautoren zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist,
- 3. ein Vorschlag zur Benennung der Prüfenden.
- (3) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 (Punkt 1-3) verfügt,
 - 2. je einen Leistungsnachweis in den Methodenfächern
 - Forschungs- und Evaluationsmethoden
 - Diagnostik und Intervention,
 - 3. je einen Leistungsnachweis in den Anwendungsfächern
 - Klinische Psychologie,
 - Pädagogische Psychologie,
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - 4. einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung,
 - 5. einen Nachweis über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder als Versuchsleiterin bzw. -leiter im Umfang von mindestens 20 Stunden erbracht hat,
 - eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (eine Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit in bis zu drei Teilpraktika ist laut Praktikumsordnung zulässig) und das Vorliegen eines Berichtes über die berufspraktische Tätigkeit (bzw. von Berichten über unterschiedliche berufspraktische Tätigkeiten),
 - 7. und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit nachweisen kann sowie
 - 8. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,

- 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche forschungsbezogene Vertiefung und welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt wurden (siehe § 17 Abs. 2),
- 4. eine Erklärung darüber, welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt wurden (siehe § 17 Abs. 4).
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 müssen spätestens zur Prüfungsperiode des neunten Fachsemesters erfüllt sein. Wird die Diplomprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **jeweils** Absatz 3 zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird. Die Nachweise über das Berufspraktikum und über die mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit sind bei der Wahl von Staffelprüfungen spätestens bei der Melduna zum zweiten Prüfungsabschnitt vorzulegen.
- (6) Die Prüfung im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach kann studienbegleitend durchgeführt werden.
- (7) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - 1. der Diplomarbeit,
 - 2. den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen finden statt:
 - a) in den Anwendungsfächern (d.h. in den Basis- und gewählten Schwerpunkt-Lehrveranstaltungen)
 - Klinische Psychologie,
 - Pädagogische Psychologie,
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - b) in den Methodenfächern
 - Forschungs- und Evaluationsmethoden,
 - Diagnostik und Intervention,
 - c) im Wahlpflichtbereich zur forschungsorientierten Vertiefung,
 - d) im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach (s. Anlage 1).

- (3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung finden als mündliche Prüfungen von mindestens 25 Minuten, höchstens 35 Minuten statt. Die Prüfung im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach kann abweichend als zweistündige Klausur durchgeführt werden, wenn es dem üblichen Prüfungsverfahren im entsprechenden Fach entspricht.
- (4) Die Diplomarbeit muss bei der Meldung zu den Fachprüfungen, bei Staffelprüfungen bei der Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen und mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.
- (5) Zwei der drei Anwendungsfächer werden als Schwerpunktfächer studiert, im dritten werden zumindest Basiskenntnisse verlangt. Der Prüfling Anwendungsfächer kann wählen. welche zwei von ihm Schwerpunktfächer studiert werden. Dabei besteht für ihn innerhalb der Klinischen Psychologie die Möglichkeit, zwischen den beiden Schwer-"Kognitive Neurowissenschaft" punktfächern und "Klinische Neuropsychologie und Rehabilitation" zu wählen (siehe § 15 in der Studienordnung).
- (6) Die Zulassung eines Faches als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach obliegt dem Prüfungsausschuss. Die wählbaren Wahlpflichtfächer werden jeweils vor Semesterbeginn durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Prüflings kann der Prüfungsausschuss andere nichtpsychologische Fächer genehmigen, sofern für sie ein hinreichendes Studium nach Maßgabe der Studienordnung, ein Bezug zum individuellen Studienziel und die Bereitschaft einer oder eines Prüfungsberechtigten zur Abnahme dieser Prüfung belegt werden.
- (7) §11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Professor oder einer bzw. einem anderen Prüfungsberechtigten vorgeschlagen, betreut und bewertet werden, die oder

der an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema der Diplomarbeit und die Gutachterin oder den Gutachter vorzuschlagen.

- (3) Soll die Diplomarbeit von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Diplomstudiengang beteiligt ist, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor kann in diesem Fall auch die Beurteilung der Arbeit übertragen werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann ausgegeben werden, wenn die in §16 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie ein durch die betreuende Person akzeptierter Ansatz, der über den Weg der Bearbeitung des Diplomthemas und über die Untersuchungsbedingungen Auskunft gibt, vorliegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.
- (7) Während der Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Diplomandenseminar zu besuchen, in dem die Problemstellung, die Bearbeitung der Thematik sowie Ergebnisse und Interpretationen vorgestellt und diskutiert werden.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache fristgemäß im Prüfungsamt in drei Exemplaren abzuliefern. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings und der betreuenden Person auch eine Diplomarbeit in englischer Sprache zulassen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Professorin oder der Professor bzw. die oder der Prüfungsberechtigte sein, die oder der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die oder der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden - ggf. unter Beachtung eines Vorschlags des Prüflings - vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der Notenvorschläge der Prüfenden durch den Prüfungsausschuss festgelegt, sofern beide Prüfende die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewerten. Bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" wird eine dritte prüfende Person als Gutachterin oder Gutachter bestellt. Wird die Diplomarbeit durch die dritte prüfende Person mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" zu bewerten, ansonsten gilt der Notendurchschnitt der drei Prüfenden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen versteht. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person im Regelfall als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgenommen. Jeder Prüfling wird in jedem Fach nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört die prüfende Person die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden an.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert pro Prüfling mindestens 25 Minuten, höchstens 35 Minuten.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel von der beisitzenden Person geführt wird und von der prüfenden und der beisitzenden Person bzw. bei Kollegialprüfungen von den Prüfenden zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Bei Zustimmung des Prüfling und der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüfenden sollen Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen, wenn die zuständige prüfende Person ihr Einverständnis erteilt.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt §13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten in den Fachprüfungen und der mit zwei gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Abweichend vom Absatz 2 wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote "mit Auszeichnung" ausgewiesen, wenn die Note der Diplomarbeit und die Noten aller Fachprüfungen "sehr gut" lauten.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in §18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen gilt §14 Abs. 3 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 24 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Diplomprüfung erhält der Prüfling über das Ergebnis der Diplomprüfung ein Zeugnis. §15 gilt entsprechend, § 21 ist zu beachten. In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten, das Fachgebiet der forschungsorientierten Vertiefung, die Gesamtnote und auf Antrag des Prüflings die Zusatzfächer mit Bewertung aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Diplomprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen. Das vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme findet umgehend statt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind. Studierende, die ab Wintersemester 1997/98 immatrikuliert wurden, werden sowohl in der Diplomvorprüfung als auch in der Diplomprüfung nach der neuen Notengebung bewertet. Studierende, die ab Wintersemester 1996/97 immatrikuliert wurden, legen die Diplomvorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 16.10.1995 in der Fassung vom 01.07.1998 ab, ebenso die Diplomprüfung, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung schriftlich beantragen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 16.10.1995 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.11.1995; zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 02.06.1999 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.06.1999.

Magdeburg, den 05.07.2000

Der Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang 1 zur Prüfungsordnung

Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

- Neurologie
- Biologie
- Neurowissenschaften (Neurobiologie, Neurophysiologie, Neurobiochemie)
- Psychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Psychopharmakologie
- Psychosomatik
- Arbeitsmedizin/Sozialmedizin
- Rehabilitationspädagogik
- Biophysik
- Elektronik (Sensorik)
- Informatik
- Mathematik
- Aspekte der Geistes- und Sozialwissenschaften (Philosophie, Pädagogik, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte)

Der Katalog der zu belegenden nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer wird jeweils zum Semesterbeginn durch Aushang bekanntgegeben. Eine Erweiterung des Fächerangebots ist auf Beschluss des Prüfungsausschusses möglich.